

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.520.401

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7439/J-NR/2021 betreffend Kündigung von Lehrern bei Nichteinhaltung von Covid-Maßnahmen im Bundesland Wien, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 20. Juli 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

- *Sind Ihnen weitere fristlose Kündigungen von Pädagogen aus ähnlichen Gründen aus dem Bundesland Wien bekannt?*
- *Wenn ja, welche?*

Grundsätzlich wird vorausgeschickt, dass Belange von dem Dienststand des Landes angehörenden Lehrpersonen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundes betreffen. Entsprechende Fragen wären somit an den verantwortlichen Dienstgeber, das Land Wien, zu richten.

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Wien kam es in deren Amtsbereich zu zwei Entlassungen von Bundeslehrpersonen aus ähnlichen Gründen wie im anfragegegenständlichen Fall.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Wurden in diesen Fällen ebenfalls ein Vergleichsangebot unterbreitet?*
- *Wenn ja, wurden in diesen Fällen diese Angebote angenommen?*

Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Wien wurden diese Entlassungen gerichtlich bekämpft. Ein Vergleichsangebot ist in beiden Fällen unterbreitet worden; in einem Fall kam es zur Ablehnung, im anderen Fall steht die Rückmeldung noch

aus. Es wird hingewiesen, dass es sich in beiden Fällen um ein laufendes Verfahren handelt.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Inwiefern wirken sich diese Kündigungen in diesem Zusammenhang auf die Besetzung von Lehrerdienststellen im Bundesland Wien aus?*
- *Inwiefern wirken sich diese Kündigungen in diesem Zusammenhang die Betreuung und den Unterricht von Schülern im Bundesland Wien aus?*

Die Stunden konnten anderweitig vergeben werden.

Zu Frage 7:

- *Welchen konkreten Pflichten unterliegen Pädagogen im Zusammenhang mit dem Tragen von Masken?*

Die konkreten Pflichten ergaben sich bzw. ergeben sich aus den jeweils geltenden Verordnungen (COVID-19-Schulverordnung 2020/2021, 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu ergangenen Erlässen und Handreichungen. Zuletzt bestand lediglich die dienstliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) außerhalb der Klasse. In den konkreten Fällen wurde die Verpflichtung zum Tragen eines MNS missachtet.

Zudem haben Lehrpersonen im Rahmen ihrer Aufsichtsführung generell darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten (damit auch jene, die sich auf die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen beziehen) erfüllen. Zur Sicherung der Aufrechterhaltung eines geordneten Präsenzunterrichts haben Lehrpersonen auch diesbezügliche Anweisungen zu erteilen.

Zu Frage 8:

- *Welchen konkreten Pflichten unterliegen Pädagogen im Zusammenhang mit Selbsttests?*

Pädagoginnen und Pädagogen unterlagen keiner Testverpflichtung; im Sinne der Vorbildwirkung war die Durchführung von Selbsttests empfohlen. Pädagoginnen und Pädagogen haben im Rahmen ihrer lehramtlichen Pflichten die Schülerinnen und Schüler bei den schulrechtlich angeordneten Selbsttests anzuleiten und zu beaufsichtigen. Auf die Ausführungen zu Frage 9 wird verwiesen.

Zu Frage 9:

- *Welchen konkreten Pflichten unterliegen Pädagogen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Testungen von Schülern?*

In der Regel hatten die Testungen im Klassenverband stattzufinden. Da die Testungen während des Unterrichts durchgeführt wurden, hatte grundsätzlich die dabei anwesende

Lehrperson die Aufsichtspflicht über die jeweilige Klasse. Im Zuge der Aufsicht hat die Lehrperson insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Auch sollen Lehrpersonen auf Basis einer vorausgegangenen Unterweisung durch die Schulärztin bzw. den Schularzt bei der Beantwortung von etwaig auftretenden Fragen der Schülerinnen und Schüler behilflich sein, sind aber nicht verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler aktiv bei der eigentlichen Durchführung der Testung zu unterstützen. Schließlich handelt es sich um Selbsttests, die ohnedies von den Schülerinnen und Schülern eigenhändig durchgeführt werden. Jüngere Kinder benötigen bei den ersten Testdurchgängen in der Regel mehr Unterstützung und werden von ihren Lehrerinnen und Lehrern zu einer selbständigen Durchführung hingeführt. An Volks- und Sonderschulen können im Bedarfsfall Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Tests mit ihren Kindern gemeinsam durchführen. Die Schule stellt dafür eine geeignete Teststation zur Verfügung. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Maßnahmen liegt bei der Schulleitung.

Zu Fragen 10 und 11:

- *Welche konkreten dienstlichen Konsequenzen sind im jeweiligen Falle bei Nichteinhaltung im Bundesland Wien vorgesehen?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie setzen, um hier in diesem Zusammenhang deeskalierend zu wirken?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Wien wird in einem ersten Schritt eine entsprechende Weisung und/oder Ermahnung erteilt; weiters erfolgt unter Umständen ein persönliches Gespräch an der Dienstbehörde/Personalstelle. Wird den Weisungen nicht entsprochen, stehen je nach dienstrechtlicher Stellung der Lehrperson die Instrumente Ermahnung, Disziplinarmaßnahme, Kündigung bzw. Entlassung zur Verfügung. Bei beharrlicher Fortsetzung des rechtswidrigen Verhaltens ist eine Beendigung des Dienstverhältnisses vorgesehen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird Bildungsdirektionen und Schulen weiterhin rasch und umfassend über die aktuelle Rechtslage informieren.

Wien, 20. September 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.



